

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Inhalt

- I. Vorbemerkungen
- II. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzesentwurfs
- III. Zu Einzelfragen des Gesetzesentwurfs
- IV. Abschließende Bemerkungen

I. Vorbemerkungen

Die Volkssolidarität ist ein großer Sozial- und Wohlfahrtsverband in Ostdeutschland. Als Träger von Kindertageseinrichtungen betreut die Volkssolidarität rund 40.000 Kinder in etwa 400 Einrichtungen. Zudem bieten die sozialen Dienste und Einrichtungen der Volkssolidarität Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) an, darunter befinden sich 24 Kinder- und Jugendheime. Mit ihren Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erreicht die Volkssolidarität über 8000 Kinder- und Jugendliche. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen die von uns betreuten Familien, Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen als auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Volkssolidarität befürwortet den Grundgedanken des Reformvorhabens, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen im SGB VIII zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem noch stärker an deren Bedarfen auszurichten. Zudem befürwortet die Volkssolidarität die Zielstellung, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln.

Mit Verweis auf den 14. Kinder- und Jugendbericht wird die Lage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland beschrieben, von denen ein Großteil Gefahr laufe, von sozialer Teilhabe abgehängt zu werden. Die primäre Funktion der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung. Diese Argumentation wird von der Volkssolidarität unterstützt. Allerdings sehen wir in vorliegendem Gesetzesentwurf kaum konkrete Maßnahmen, die zu einer Verbesserung dieses Umstandes führen. Die Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte und zukunftsweisende Programme. Verpflichtungen, die sich aus dem SGB VIII ergeben, dürfen nicht ausgehebelt werden. Darüber hinaus muss eine sach- und bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung sichergestellt werden.

Die Volkssolidarität begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie an allen maßgeblichen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Kinder sollten nicht nur über ihre Rechte aufgeklärt, sondern auch in die Lage versetzt werden, diese einzufordern. Daher unterstützt die Volkssolidarität alle Instrumente und Maßnahmen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten und die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nachhaltig unterstützen.

Positiv bewertet die Volkssolidarität, dass der Gesetzgeber davon Abstand nimmt, umfangreiche Änderungen im Bereich Hilfen zur Erziehung vorzunehmen. Die Volkssolidarität hat sich schon zu einem frühen Zeitpunkt dagegen ausgesprochen, dass Hilfeangebote für Familien einer wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Logik unterworfen und individuelle Rechtsansprüche sowie das Wunsch- und Wahlrecht von Familien und ihren Kindern ausgehebelt werden.

Die Volkssolidarität nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass den Ländern neue Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Hand gegeben werden sollen. Ein Absenken der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe ist für die Volkssolidarität nicht akzeptabel. Unbegleitete Minderjährige sind in erster Linie Kinder, deren Rechte durch die UN-Kinderrechtskonvention geschützt sind und die gleichermaßen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Volkssolidarität spricht sich entschieden dagegen aus, Kostenerstattungen davon abhängig zu machen, ob gesonderte Rahmenverträge für Spezialeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorliegen. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen allen jungen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, zur Verfügung stehen.

Weiterhin gibt die Volkssolidarität zu bedenken, dass die vorgelegten Änderungen hinter den Zielen des Koalitionsvertrages zurückbleiben. So ist die Große Koalition mit dem Ziel gestartet, Schnittstellen in den Leistungssystemen so zu überwinden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. Die Volkssolidarität befürwortet die Große Lösung mit der Zusammenführung der sozialrechtlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII. Ein solch komplexer Reformprozess kann jedoch nur unter umfassender und früher Beteiligung der Fachverbände und der Öffentlichkeit gelingen.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Volkssolidarität, dass die Umsetzung der inklusiven Lösung mit vorliegendem Gesetzesentwurf vorbereitet und in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden kann. Die Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe und die Weiterentwicklung dieser zu einem inklusiven Leistungssystem findet die Zustimmung der Volkssolidarität.

III. Zu Einzelfragen des Gesetzesentwurfs

Inklusion

Die Volkssolidarität begrüßt, dass der Leitgedanke der Inklusion auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention programmatisch im SGB VIII verankert wird. Dies ist ein erster Schritt, um die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln und die sozialrechtliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen, in der nächsten Legislaturperiode zu ermöglichen.

Die Volkssolidarität unterstützt die Erweiterung des Leitbildes der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung. Ferner begrüßt die Volkssolidarität, dass die Jugendhilfe die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen“ verwirklichen soll (§ 1 Abs. 4 Nr. 4).

Kritisch sieht die Volkssolidarität § 1 Abs. 3, da hier lediglich eine gekürzte Fassung der zuvor angestrebten Legaldefinition von „Teilhabe am Leben“, verwendet wurde. Eine Definition des Teilhabebegriffs ist zum jetzigen Zeitpunkt im SGB VIII nicht zwingend notwendig. Die Volkssolidarität gibt zu bedenken, dass ein geeigneter Teilhabebegriff im Zusammenhang mit der Umsetzung der inklusiven Lösung gefunden werden sollte. Mit der verwendeten Formulierung „entsprechend seinem Alter“ sieht die Volkssolidarität die Möglichkeit, dass Einschränkungen der Teilhabe in Bezug auf entsprechende Lebensbereiche verbunden sein könnten.

Die Volkssolidarität unterstützt die Vorgabe in § 9 Punkt 4, Leistungen so auszugestalten, dass sie die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umsetzen und Barrieren abbauen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Volkssolidarität begrüßt die Intention des Gesetzesvorhabens, Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen zu verbessern und stärker am Kind bzw. Jugendlichen auszurichten.

Die Einführung eines elternunabhängigen Beratungsanspruchs und der Wegfall der Voraussetzung einer Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3) werden von der Volkssolidarität unterstützt.

Nicht nachvollziehbar ist, wieso die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Beratung (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 Referatsentwurf vom 17.3.2017) im Gesetzesentwurf nicht mehr auftaucht. Damit wird § 9a, der die Möglichkeit zur Errichtung von Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen vorsieht, geschwächt. Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bereits jetzt die Möglichkeit Ombudsstellen zu errichten. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Kann-Bestimmung ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass Beratungsstellen tatsächlich in ausreichender Anzahl errichtet werden. Positiv sieht die Volkssolidarität, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Finanzierungsverantwortung trägt.

Darüber hinaus befürwortet die Volkssolidarität, das geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geschaffen werden sollen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4).

Pflegekinderhilfe

Änderungen im Pflegekinderwesen werden damit begründet, dass das Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebensverlauf gerade bei Pflegekindern besonders hoch sei. Daher müssten Maßnahmen ergriffen werden, die der Familiensituation von Pflegekindern mehr Stabilität und ihren personalen Beziehungen mehr Sicherheit und Kontinuität verleihen und zugleich die verfassungsmäßigen Rechte der Eltern in vollem Umfang wahren.

Die Volkssolidarität unterstützt die Bestrebungen, Rechte von Pflegekindern sowie ihrer Eltern und Pflegeeltern zu stärken. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Volkssolidarität den

Rechtsanspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung in § 37. Den im Vergleich zum Referatsentwurf eingeführten Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind in § 37a begrüßt die Volkssolidarität ausdrücklich. Die Volkssolidarität unterstützt die Vorgabe, im Hilfeplan die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern und Pflegepersonen festzuhalten (§ 36a Abs. 4 Nr. 5 und 6).

Kritisch sieht die Volkssolidarität die Intention von § 36a (Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen), welcher eine frühzeitige Perspektivklärung für Pflegekinder vorsieht. Die Klärung und Berücksichtigung der Lebensperspektive für Pflegekinder, welche sich am kindlichen Zeitempfinden orientiert, ist Ziel des Gesetzentwurfes. Eine frühe Perspektivklärung kann jedoch negative Folgen haben, da zu einem frühen Zeitpunkt oftmals noch nicht abzusehen ist, ob eine Hilfe dauerhaft oder zeitlich befristet sein soll. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus eine Formulierung zu wählen, die eine Änderung der Entscheidung jederzeit möglich macht.

Instrumente und Maßnahmen zum Kinderschutz

Die Volkssolidarität befürwortet Instrumente und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dienen.

In Bezug auf die Regelungen zur Betriebserlaubnis sieht die Volkssolidarität die Einführung des Begriffs der „Zuverlässigkeit“ in § 45 Abs. 2 Nr. 1 kritisch, da damit Rechtsunsicherheiten verbunden sind. Sollte an dem Begriff festgehalten werden, sollte festgelegt werden, welche Kriterien zur Erfüllung der Zuverlässigkeit eingehalten werden müssen.

Die Volkssolidarität schließt sich der von vielen Verbänden vorgetragenen Kritik an, dass bezüglich der Regelungen zur Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 3 Ziff. b der Zusatz „finanzielle“ gestrichen werden muss, da damit eine unverhältnismäßige Ausweitung der Nachweispflichten verbunden ist.

Die Vorgaben zur Überprüfung von Einrichtungen (§ 46) kann die Volkssolidarität grundsätzlich akzeptieren. Die Formulierungen in § 46 Abs. 2, dass Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können, sollte aus Sicht der Volkssolidarität jedoch präzisiert werden. Zwar sollten Prüfungen unangemeldet bei konkreten Verdachtsfällen erfolgen können. In anderen Fällen plädiert die Volkssolidarität jedoch dafür, dass Prüfungen sich in Häufigkeit, Art und Umfang als verhältnismäßig erweisen und in der Regel tagsüber und angekündigt stattfinden sollten.

Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung

Die Volkssolidarität begrüßt die vorgesehene Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Tageseinrichtungen gefördert werden sollen (§ 22a Abs. 4). In diesem Zusammenhang wird auch der Zusatz, dass Tageseinrichtungen und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit fördern sollen, begrüßt.

Die mit § 24a vollzogene Verstetigung der Berichtspflicht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots findet die Zustimmung der Volkssolidarität.

Unbegleitete Minderjährige

Die Volkssolidarität spricht sich entschieden gegen den neuen § 78f Abs. 2 aus. Vorgeschlagene Regelungen würden in der Konsequenz zu einem drastischen Absinken der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge führen. Wird die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII davon abhängig gemacht, ob Verträge nach dieser Vorschrift vorliegen, wird dies in der Konsequenz dazu führen, dass nur noch spezielle Angebote für unbegleitete Minderjährige zugelassen werden. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen jedoch allen jungen Menschen gleichermaßen offenstehen. Zudem hält die Volkssolidarität es für fragwürdig, ob Rahmenverträge in Bezug auf bestimmte Leistungsadressaten geschlossen werden können. Die Volkssolidarität sieht die Gefahr, dass sich die Länder aus der Kostenerstattung zurückziehen, wenn solche Verträge nicht vorliegen bzw. bis es zum Abschluss einer solchen Rahmenvereinbarung kommt.

IV. Abschließende Bemerkungen

Neben der Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sollten aus Sicht der Volkssolidarität verschiedene Punkte bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der nächsten Legislaturperiode Beachtung finden. Dabei bilden die umfangreichen und vielfältigen Erfahrungen, die in den vergangenen 25 Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe gesammelt wurden, eine unersetzliche Ressource für deren zukünftige Gestaltung. Die Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe. Die Volkssolidarität gibt zu bedenken, dass auch in anstehenden Reformprozessen, mit dem Bestreben die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter zu verbessern, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht aufgegeben werden darf.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die inklusive Lösung mit der Zusammenführung der sozialrechtlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII ein vorrangiges Ziel für die nächste Legislaturperiode. Ein solches, komplexes Reformvorhaben bedarf umfassender Diskussionsprozesse unter früher Beteiligung der Verbände der Kinder- und Jugendhilfe und den Verbänden der Behindertenhilfe. Nur wenn diese umfassend und in einem transparenten Prozess mit einbezogen werden, kann die Umsetzung der Inklusion im SGB VIII gelingen. Vorrangiges Ziel einer solchen Reform muss dabei sein, dass weder die Standards in der Kinder- und Jugendhilfe noch in der Eingliederungshilfe abgesenkt werden.

Darüber hinaus befürwortet die Volkssolidarität eine stärkere Sozialraumorientierung und unterstützt Vorhaben, die Kinder- und Jugendhilfe noch stärker präventiv auszurichten sowie notwendige Hilfen möglichst früh anzusetzen. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass Familien Bedingungen vorfinden, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Sozialräumliche Angebote, etwa in Form von infrastrukturellen Angeboten, können dabei immer nur als ergänzende und unterstützende Angebote betrachtet werden. Damit darf jedoch

nicht der Rechtsanspruch auf individuelle Hilfen oder das Wunsch- und Wahlrecht ausgehebelt werden.

Die Volkssolidarität erhofft sich zukünftig einen konstruktiven Diskussionsprozess unter frühzeitiger Beteiligung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Gern ist die Volkssolidarität bereit, den Diskussionsprozess konstruktiv mitzugestalten.